

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Punkt 61 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Beamte VÜV)

Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des 24-fachen und, wenn sie nach Ablauf der ersten

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

Kommunalwahlperiode das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, des 15-fachen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit."

Begründung:

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht einen Anspruch auf Ruhegehalt vor, wenn der Beamte eine fünfjährige Wartezeit erfüllt hat. Nach der Kommunalverfassung in den neuen Ländern wurden aber die kommunalen Wahlbeamten im Jahr 1990 nur für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das bedeutet, daß diejenigen Wahlbeamten, die nach Ablauf ihrer ersten Wahlperiode (1990 bis 1994) nicht wiedergewählt werden, regelmäßig nicht in den Genuß der Leistungen des Beamtenversorgungsgesetzes kommen können, obwohl gerade sie in der Aufbauphase erhebliche Leistungen für das Gemeinwohl erbracht haben.

Die kommunalen Wahlbeamten waren bei ihrem Amtsantritt im Angestelltenverhältnis. Erst nach Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands wurden sie in ein Wahlbeamtenverhältnis berufen. Bei ihrer Wahl konnten sie davon ausgehen, daß sie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gewährung von Arbeitslosenentgelt und in weiterer Folge evtl. durch die Gewährung von Arbeitslosenhilfe finanziell abgesichert waren. Durch die Berufung in das Beamtenverhältnis ist diese finanzielle Absicherung entfallen. Eine Schlechterstellung ist für diesen Personenkreis aber auf keinen Fall zu vertreten. Ein Vergleich mit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zeigt, daß die beantragte Staffelung beim Übergangsgeld in Höhe eines 15- bzw. 24-fachen der Dienstbezüge keineswegs überzogen, sondern angemessen ist.

Der vorliegende Änderungsantrag beinhaltet eine Verbesserung der versorgungsrechtlichen Situation für die kommunalen Wahlbeamten.

- 3 -

Diese Verbesserung zielt ab auf die Begründung eines Anspruchs auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bzw. auf die Gewährung eines höheren Übergangsgeldes nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für kommunale Wahlbeamte, die nach Ablauf der ersten Kommunalwahlperiode das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im übrigen sollte die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages oder eines Ruhegeldes nicht in das Ermessen der Obersten Dienstbehörde gestellt werden. Aus Rechtssicherheitsgründen ist es vielmehr geboten, daß die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Ruhegehaltes gesichert ist.